

### Anlage 3

#### **Begründung zur Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen (§ 3 der Satzung der Ortsgemeinde Fachbach zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen)**

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) werden als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets gebildet werden. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln (§ 10 a Abs.1 Satz 6 KAG).

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 8 KAG trifft die Gemeinde die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, wobei diese Entscheidung zu begründen und der Satzung beizufügen ist, § 10 a Abs. 1 Satz 9 KAG. Diese Pflicht zur Begründung besteht (abweichend von der früher geltenden Rechtslage) nach der Neufassung des § 10 a KAG im Mai 2020 generell auch dann, wenn in einer Gemeinde nur eine einheitliche öffentliche Einrichtung durch Zusammenfassen aller öffentlichen, zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen festgelegt wird.

Bei dieser Entscheidung sind sowohl die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 25.06.2014 (1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10) an die Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Gemeindegebiet gestellt hat als auch die Rechtsprechung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz zu beachten.

Nach dem vorstehenden Beschluss des BVerfG ist die Festlegung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Gemeindegebiet (nur) dann gerechtfertigt, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret zurechenbarer Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. In kleinen Gemeinden –insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen– werden sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet häufig decken. Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht nur von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab (wie etwa Größe, Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebietes, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen Straßennutzung).

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 4 KAG wird ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topographische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben. Nach der Gesetzesbegründung sind an die verbindende Wirkung von Quermöglichkeiten mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Das OVG Rheinland-Pfalz hat in einer Entscheidung vom 04.06.2020 zur Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung als Orientierungswert einen Wert von bis zu 3.000 Einwohnern bezeichnet, der vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für eine beitragsrechtlich erforderliche Vorteilslage darstellen kann, wobei es jedoch auf den Einzelfall ankommt und insbesondere darauf, ob die örtlichen Verhältnisse Zäsuren darstellen, die eine Trennung des räumlichen Zusammenhangs bewirken und zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen zwingen.

Nach § 10 a Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen werden für die Ortsgemeinde Fachbach zwei öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet:

Abrechnungseinheit 1: Fachbach Ortskern

Abrechnungseinheit 2: Baugebiet „Oberau“

Bei der Ortsgemeinde Fachbach handelt es sich um eine Ortsgemeinde mit derzeit knapp 1.350 Einwohnern, sie unterschreitet damit zwar die als Indiz und Orientierungswert bezeichnete Einwohnerzahl von 3.000 Einwohnern deutlich, allerdings sind bei der Beurteilung der Festlegung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen. Der eigentliche Ortskern weist eine im Wesentlichen stark zusammenhängende Bebauung auf. Die dort liegenden Verkehrsanlagen werden durch Gemeindestraßen erschlossen. Für diesen Bereich wird eine eigene einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) gebildet. Am Ortskern vorbei führt die Umgehungsstraße der B 260 in Richtung Bad Ems. Abseits vom eigentlichen Ortskern führt die B 260 nach Westen in Richtung Koblenz weiter; vom Ortskern durch größere, nicht mehr als untergeordnet anzusehende Außenbereichsflächen (in der Regel Waldflächen) getrennt, zweigt von der freien Strecke der B 260 die Straße „Auf der Oberau“ in das Baugebiet „Oberau“ ab, in dessen Bereich verschiedene Gemeindestraßen (Auf der Oberau, Waldstraße rechter und linker Teil, Schlehenweg, Orchideenweg) liegen. Vom Rand des eigentlichen Ortskerns liegt das Baugebiet „Oberau“ mehrere hundert Meter Luftlinie entfernt. Für den Bereich des Baugebiets „Oberau“ ist daher eine gesonderte einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) zu bilden.

Auf der gegenüberliegenden Seite des Baugebiets „Oberau“ liegen entlang der stark befahrenen B 260 ca. zehn bebaute Grundstücke (Koblenzer Str. 83 bis 101), die genau wie die direkt unterhalb des Baugebiets „Oberau“ –jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Auf der Oberau“- liegenden Grundstücke Koblenzer Str. 106 bis 114 an der freien Strecke der B 260 liegen und ihre verkehrsmäßige Erschließung und Anbindung an das Straßennetz alleine über die B 260 erfahren. Diese an der freien Strecke der B 260 liegenden Grundstücke unterliegen nicht der Beitragspflicht, da sie lediglich von der außerhalb einer Ortsdurchfahrt liegenden vollständig in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland stehenden freien Strecke der B 260 verkehrsmäßig erschlossen werden und keine Anbindung an das gemeindliche Straßennetz innerhalb der Abrechnungseinheiten haben.

Im Bereich „Kalenbach“ liegende Grundstücke liegen zum einen im Außenbereich bzw. ebenso wie das große frühere Fabrikgrundstück (Flur 6, Flurstück 105/3) sowie ein auf der gegenüberliegenden Straßenseite der B 260 neben der Zufahrt zur „Insel Oberau“ liegendes bebautes Grundstück (Koblenzer Straße 81) alleine an der freien Strecke der B 260 und verfügen nicht über eine Anbindung an das gemeindliche Straßennetz innerhalb der Abrechnungseinheiten. Für diese Grundstücke gilt im Ergebnis das gleiche wie im vorstehenden Absatz.

Die ebenfalls auf der gegenüberliegenden Seite der B 260 zur Lahn hin liegende Insel Oberau ist nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Insel Oberau“ als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die dort befindlichen Grundstücke mit alten Gebäudekomplexen und Gewerbebetrieben sind von der B 260 (freie Strecke) aus über eine kurze Brücke verkehrlich erreichbar und an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Sie liegen an einer im vorgenannten Bebauungsplan derzeit als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Straße, die jedoch in ihrer Gesamtheit noch nicht als Erschließungsanlage erstmalig hergestellt (sie stellt ein Provisorium dar) und aus diesem Grunde auch noch nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden ist. Es ist ggf. beabsichtigt, diese Straße an die Gemeinschaft der Eigentümer der an ihr liegenden Grundstücke zu übertragen und den Bebauungsplan entsprechend zu ändern (Privatstraße). Dieser Entscheidungsprozess ist zum gegenwärtigen

Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Gegenstand einer Abrechnungseinheit können nur erstmals hergestellte, öffentliche und zum Anbau bestimmte Straßen sein, die in der Baulast der Ortsgemeinde Fachbach stehen. Andere erstmals hergestellte Verkehrsanlagen befinden sich im Bereich der Insel Oberau nicht. Nach der derzeit geltenden Rechtslage kann daher die im Bereich der Insel Oberau liegende bisher lediglich als Provisorium bestehende und nicht gewidmete Straße nicht Bestandteil einer Abrechnungseinheit sein. Die an dieser unfertigen Straße liegenden Grundstücke sind auch nicht direkt an das gemeindliche Straßennetz innerhalb der Abrechnungseinheiten angebunden.

Durch die Ausweisung der im Bereich der Insel Oberau verlaufenden unfertigen und nicht gewidmeten Straße als „öffentliche Verkehrsfläche (Straße)“ im derzeit geltenden Bebauungsplan besteht für die hieran angrenzenden Grundstücke nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz ein sog. vorläufiges Straßennutzungsrecht an der vorgenannten noch nicht erstmals hergestellten Straße. Dies schließt auch ein sog. Notwegerecht zur nächsten öffentlichen Straße innerhalb einer Abrechnungseinheit und damit im Ergebnis eine Beitragspflicht der an der unfertigen Straße liegenden Grundstücke im Bereich der „Insel Oberau“ aus.

Für den Bereich der „Insel Oberau“ kann daher weder eine eigene Abrechnungseinheit gebildet werden noch unterliegen die an der dort verlaufenden unfertigen und noch nicht gewidmeten Straße liegenden Grundstücke einer Beitragspflicht zum wiederkehrenden Ausbaubeitrag (wkB).

Eine Bahnlinie besteht im Bereich der Ortsgemeinde Fachbach nicht. Die Lahn bildet innerhalb des Gemeindegebiets selbst keine Zäsur, sondern trennt das Gebiet der Ortsgemeinde Fachbach von der auf der anderen Seite des Flusses liegenden Ortsgemeinde Nievern und Teilen der Stadt Bad Ems.

Aus den vorgenannten Gründen ist es für die Ortsgemeinde Fachbach nicht möglich, eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) für das gesamte Gebiet der Ortsgemeinde zu bilden; vielmehr ist das Gebiet der Ortsgemeinde in mehrere (zwei) Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Die Abrechnungseinheit 1 umfasst den eigentlichen Ortskern von Fachbach. Die Abrechnungseinheit 2 umfasst das Baugebiet „Oberau“.